



Neuntes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren,
Krankenwärtern, und Knechten vom Spital obliegt.

§. I.

Die im Spital kommandirten Unteroffiziere, Krankenwärter, und Spitalknechte stehen unmittelbar unter dem Kommando der Offiziere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge seyn muß, darauf zu sehen, daß sowohl die erstern als letzten mit unausgesetztem Fleiße alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kranken und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrifft, und was nebstbey die theils im vorigen theils im gegenwärtigen Kapitel empfohlene Ordnung enthält. Würde einer oder anderer wider irgend eine Vorschrift fehlen, so wissen die Offiziere ihre Pflicht, die nachlässigen nämlich nach Art ihres Verbrechens zu bestrafen. Damit indessen alles, was nur immer den Kranken ersprießlich seyn mag, auf das genaueste in Vollziehung gebracht wird, so ist es recht nothwendig, daß sowohl die Unteroffiziere als die Krankenwärter und Spitalknechte nicht allein den Stabschirurgen sondern auch allen inspektionirenden Feldchirurgen pünktliche Parition leisten.

§. II.

Damit die Kranken mit glücklicherem Erfolg und größerem Nutzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekretes vom 3 April 1784. der Befehl, daß künftighin beständige Krankenwärter im Spital festgesetzt sind, die nämlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöset werden: hiezu sind Halbinvaliden, die annoch von brauchbarer fähiger Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so festgesetzt worden, daß 2 Wärter auf 10 Gefährlichranke; wieder 2 auf 20 andere Kranke von minderer Gefahr; und eben so viel auf 40 Rekonvaleszenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allensals erkranken könnten. Wenn aber bey einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. Die Zahl der Unteroffiziere aber muß sich so verhalten, daß allemal 1 Unteroffizier die Aufsicht über 6 Wärter hat. Die Wärter selbst haben eigene blaue Kittel, damit sie theils ihre Montour nicht beschmutzen, theils auch von den Kranken selbst können unterschieden werden. Hauptsächlich war dies auf Hinsicht des Trakteurs nöthig, denn ohne dieses würde er manchmal in Verlegenheit gerathen seyn, und indem er vielleicht Rekonvaleszenten oder andere minder Kranke für Wärter angesehen hätte, würde er ihnen solche Speisen und Getränke haben verabfolgen lassen, die ihnen doch schlechterdings schädlich sind. Nebst diesem werden die Wärter auch dadurch der Wache vom Spital kennbar, und diese kann folglich leicht ausnehmen, ob Wärter oder Kranke aus dem Spitale gehen

hen wollen: da nun legtern, bevor sie nicht als gesund zu ihrem Regimentern geschicket werden, das Ausgehen schlechterdings verbothen ist, so kann sich die Wache darnach richten. Damit man aber auch ernstlicher von den Krankenwärtern fodern kann, daß sie die gefährlichen mit der größten Sorgfalt bedienen; sie hingegen, so viel möglich wider Ansteckungen, dadurch, daß sie in etwas besser leben können, geschüzet werden, so ist ihnen vermög eben dieser oben angeführten höchsten Verordnung vom 3 April 1784 auf Vorschlag des Oberstabschirurgus eine tägliche Zulage von 2 Kreuzer bewilliget worden. Fände hingegen der Kommandirende Stabschirurgus, daß die bey den gefährlichen dienenden Krankenwärter nachlässig wären, und also diese Zulage nicht verdienten, so wird er ihnen selbe wegnehmen, und sie aus dem Zimmer dieser Kranken in andere überlegen.

§. III.

Damit aber nicht nur die Abtritte, sondern auch die Leibschüssel und Leibstühle immer auf das säuberste gehalten werden, so sind 4 Knechte im Spital, die für nichts als für dieses sorgen müssen, sie haben braune Röcke mit blauen Aufschlägen. Zwey von diesen werden auf der chirurgischen Seite, zwey auf der medicinischen vertheilt seyn, soz war, daß zwey den ersten Stock, und eben so viel den zweyten hievinnen zu besorgen haben. Sie müssen die Gänge und Stiegen von beyden Seiten beständig in der größten Sauberkeit erhalten, ganz vorzüglich aber müssen sie daran seyn, daß die heimlichen Gemächer immer reinlich und die Thüren derselben engfügig geschlossen sind; zwey-

mal im Jahre, und wenn es nöthig, noch öfter müssen sie alle Fenster pugen. Sie dürfen die Böden der Abtritte nie im geringsten feucht lassen werden: wäre dieses, so müssen sie alsogleich selbe mit Sand austrocknen; auch wird es nöthig seyn, daß auf jeder Seite einer von diesen Knechten Nachtwache hält, damit, wenn man ihn braucht, er zu Handen ist.

§. IV.

Sobald das Aufstehzeichen zu der im Zorarium (F) bestimmten Stunde mit der Glocke gegeben ist, so müssen die Wärter die Betten ihrer Kranken zurechte machen, und die irdenen und zinnernen Spuckgefäße, Harngläser und zinnernen Nachttöpfe ausleeren und pugen, die Spitalknechte aber müssen zu eben der Zeit die Leibstühle und Leischüsseln bis auf jene, die bis zur Ordination aufzubehalten sind, reinigen, nur müssen die Krankenwärter sowohl die Leischüsseln als Leibstühle jedesmal in die Abtritte tragen, wenn sie dann von den Knechten gesäubert sind, so müssen sie selbe auch wieder abholen. Die Chirurgen von jedwedem Sale haben diesfalls den Unteroffizierren Krankenwärtern und Spitalknechten die gehörige Anleitung zu geben, damit sie auch nebstbey alle herley Geschirre stracks, nachdem sie ausgewaschen, wieder an die gehörige Stelle setzen, denn sie müssen dafür haften.

§. V.

Beym zweyten Glockenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen die Wärter die Wundärzte beym Medizineingeben begleiten, und ihnen die hiebey nöthigen Dinge nachtragen. z. B. die Dekokten &c.

§. VI.

§. VI.

Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben; (siehe *Zorarium F*) ein drittes Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so haben sie den Nummern der Säle nach die Suppe für ihre Kranken abzuholen, die alsdenn unter der Aufsicht der Ober- und Unterchirurgen den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. Die nämliche Ordnung kömmt mittags und abends auch zu beobachten.

§. VII.

Jene Kranken, so Purganzen oder Brechmittel bekommen haben; oder die eben einen Fieberanfall hätten: dürfen keine Suppe erhalten: hingegen reicht man den ersteren eine klare Brühe, so wie es die Wundärzte anordnen. Fieberkranke erhalten ihre Suppe erst, wenn der Paroxismus zu Ende ist.

§. VIII.

Bevor die Speisen für die Kranken abgehohlet werden, müssen die Unteroffiziere nachsehen, ob die Geschirre sauber sind, ob sie rein gewaschen: eben so genau müssen sie darauf sehen, daß sie nach dem Essen wieder gereinigt und abgetrocknet werden, und besonders, wenn die Suppe oder eine andere Brühe solche Bestandtheile hätte, welche, wenn etwas von denselben im Geschirre zurückblieb, Anlaß geben könnte, daß sich ein schädlicher Rost ansetze.

§. IX.

Zur Ordinationszeit oder auch bey den Verbanden müssen die Wärter die Glutpfannen mit glühenden Kohlen in Bereitschaft halten: bey dieser Gelegenheit müs.

müssen sowohl die Wärter, als die Spitalknechte alles genau befolgen, was ihnen von den Feldchirurgen anbefohlen wird. Beyde müssen, wenn es verlangt wird, die Leibschrüffel, Harngläser, Speyffännchen, Eyster, und Blutschaalen 2c. herbeybringen. Nach der Ordination aber müssen sie dertley Gefässe gleich ausleeren und reinigen. Auch haben die Wärter während dem Verbande jene Behältnisse zu tragen, wo die besleckte Karpie, die unreinen Kompressen und Binden darein geworfen werden, auch die Umschläge u. d. gl. haben sie bey Handen zu halten. Wenn der Verband zu Ende ist, müssen sie die unreine Karpie in den hiezu bestimmten Ort werfen; die beschmutzten Kompressen und Binden aber auf einen anderen Platz legen, wo sie dann von einem Praktikanten gezählet, aufgezeichnet, und zum Waschen übergeben werden. Diese hiebey gebrauchten Gefässe müssen gleich darnach gereiniget werden.

S. X.

Wenn der Verband und die Ordination morgens und abends vorbey sind, so müssen die Wärter, die bey dem Verbande nöthig gewesenenen Gefässe und Geräthe ausleeren, und säubern; doch dürfen sie sich bey dem Pugen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtrocknen. Gläser, die leer sind, müssen von den Krankenwärttern in die Apotheke getragen werden, so wie es auch ihre Schuldigkeit ist, die verordneten Arzneyen abzuholen: beydes muß aber in Begleitung der subalternen Chirurgen geschehen

§. XI.

Sie müssen die Krankensäle, so ihnen zum säubern übergeben sind, auskehren, besonders den Staub und Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsauberkeit zurückbleibt. Auch die Unguentarien, Fenster, Kästen, Bettstätte, Bänke 2c. müssen sie niedlich und sauber halten. — Nie dürfen sie zulassen, daß sich Spinnweben ansetzen; sollten sich doch hie und da einige vorfinden, so müssen sie's sauber zerstören, so, daß man nichts zu sehen bekommt. Wäre der Fußboden der Säle naß, so müssen ihn die Wärter mit Sand wohl austrocknen; auch haben sie täglich die Fensterscheiben, wenn sie feucht sind, mit einem trockenen Tuche abzuwischen.

§. XII.

Wenn nach dem Verbande die Krankenwärter nöthig wären, daß sie nämlich Bähungen, Pflaster, Salben 2c. herbeybringen müßten, oder daß man sie bey Zurichtungen der Bäder bräuchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die Hand zu gehen. — Wenn ein kraftloser Kranker einen unreinen Mund oder schmutzige Hände hat, so müssen sie ihm das Wasser zum Waschen, auch wenn es verordnet, zum Fußbaade an sein Bett bringen, oder ihn, wenn es nöthig wäre, selbst waschen.

§. XIII.

Auch müssen sie jenen Kranken, die es vonnöthen haben, unter Tag öfters aufbetten; fänden die Chirurgen frisches Bettgeräth erforderlich, so müssen sie es herbeyholen, und ordnen. Schwachen Kranken, die sich nicht

aus dem Bette heben können, müssen sie mit aller Bereitwilligkeit die Leibschiffeln unterchieben. Könnten sich einmahl die nicht allzuschwachen auf die an den Bettlern stehenden Leibstühle setzen, so müssen sie ihnen hiebey dennoch an die Hand gehen, und inzwischen das Bette mit der Decke warm erhalten.

§. XIV.

Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Betten mit den Kupfernen sogenannten Wärmefannen wohl durchwärmen; dies kommt jenen Kranken gut zu Statten, die an Ruhr, Bauchflaß, Kolik, Seitenstechen 2c. dahin liegen; ferners die eben in einem kritischen Schwelze sind; die ein frisches Hemd anlegen; die mit Fieberfrost im Spitale zuwachsen. — Derley Hilfleistungen müssen die Wärter den Kranken mit so viel Liebe und Gelassenheit in Erfüllung bringen, daß, wenn auch ein Leidender aus Schmerzen ungeduldig gegen sie ausbräche, sie ihm darum nicht grob begegnen dürfen; jentweder müssen sie ihn damals trösten, oder gar stillschweigen.

§. XV.

Die unreinen Hemder oder Leintücher müssen sie, so oft es die Chirurgen für gut befinden, mit reinen auswechseln. Sie müssen die Kranken kämmen, wenn sie Ungeziefer auf dem Kopf hätten; aber ihnen nie ohne Geheiß der Wundärzte die Haare abschneiden; ferners denselben die Nägel beschneiden; sie waschen, so oft es nöthig ist.

§. XVI.

Nest allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt seyn, daß sie denen mit Brustentzündungen und Husten daniederliegenden Kranken sowohl bey Tag als bey Nacht die verordneten Getränke warm darreichen: eben dies müssen sie auch bey den Speisen und bey dem mittägigen Tranke beobachten: diesen Kranken müssen sie damals ein zwar reines, aber dennoch überschlagen warmes Wasser geben: nur Rekonvalescenten und andere dürfen es kalt trinken. Um dieses in Erfüllung sehen zu können, hat man in der Nähe der Säle kleine Küchen erbauen lassen, auch besondere Wärmmaschinen angeschaffet, wodurch die Mixturen, Dekokte u. d. gl. können gewärmt werden.

§. XVII.

Wenn die Arzneyen verfertigt sind, so müssen die Wärter in Begleitung jener Unterchirurgen oder Praktikanten, die es betrifft, in die Apotheke gehen, sie abzuholen. Sind sie damit in den Sälen angelanget, so werden sie sich nicht unterstehen, ein Medicingefäß auf irgend ein Bett zu stellen, sondern die Arzneyaustheilung liegt den Wundärzten ob, noch viel weniger aber darf es einer wagen, den Kranken selbst einzugeben, oder Umschläge Pflaster u. d. gl. aufzulegen.

§. XVIII.

Die Defen müssen sie zu solch einem Grade erhitzen, wie sie die Vorschrift erhalten: auch haben sie, wie es in dem vorhergehenden Kapitel ist angegeben

worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern, als untern Ventillatoren zu öffnen.

§. XIX.

In jedwedem Saale, wo gefährliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zwey Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Mitternacht, der andere von Mitternacht bis frühe wachen: diese wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und all das befolgen, was ihnen zum Besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. Eine ihrer Haupt Sorgen muß es seyn, daß sie die brennenden Lampen nicht erlöschen lassen, und daß für jene Kranke, die es bedürfen, immer ein Feuer unterhalten wird.

§. XX.

Auch wird ihnen unter einer Strafe verboten, weder in den Krankensälen, noch auf den Gängen Tabak zu rauchen. So dürfen sie auch selbst nicht verstaten, daß die Rekonvalescenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unteroffizier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdenn wieder abfordern kann, wenn er als gesund aus dem Spital geht. — Zwar ist die Sage: Soldaten sind des Tabakrauches gewohnt; allein der Gewohnheit wegen wird wohl niemand krank, wer es folglich wird, muß sich pflegen; und zudem hat man schon einigemal gesagt, daß es theils mit Feuergefähr, theils mit Nachtheil für die Kranken verknüpft ist. Wenn in-

dessen

dessen die Wärter stracks rauchen wollten, so ist es ihnen nur im Hofe erlaubt.

§. XXI.

Unter die streng zu leistenden Pflichten der Unteroffiziere, und Wärter gehöret ferner, daß sie den Kranken ausser den angeordneten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zustecken, widrigenfalls werden sie aufs schärfste gestrafet; vielmehr haben sie darauf zu sehen, daß niemand anderer den Kranken Essen und Trinken ins Spital zuträgt.

§. XXII.

Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter vom Sale sowohl dem Spitalpriester, als dem inspektirenden oder wachhabenden Bataillons- oder Oberchirurgus die Nachricht bringen; der letztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver oder in die Zergliederungskammer, oder in die Todtenkammer bringen lassen.

§. XXIII.

Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurgen für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalbettmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett setzen.

§. XXIV.

Wenn der Prosektor oder ein anderer Oberchirurgus von den Wärtern fodert, daß sie die zu den anatomischen Vorlesungen bestimmten Leichen aus der Präparirkammer in den Hörsal, und von da wieder in die Zergliederungskammer

derungskammer tragen sollen, so müssen sie gehorchen: so wie sie dem Prosektor überhaupt zur Hand seyn müssen, was die Beschäftigungen der Schule angeht.

§. XXV.

Auch müssen sie zu gewissen Stunden die Defen des Amphitheaters und der Bibliothek im Winter hizen, und den Hörsal, so wie die übrigen daranstossenden Säle der Schule, wenn es ihnen befohlen wird, auskehren; so haben sie auch das Vorhaus der Akademie zu säubern, müssen aber allemal, wenn es nöthig ist, vorher Wasser aufsprizen, damit beym Kehren mit dem Besen nicht Staub gemacht wird, der sich in die Zimmer der Akademie einschleichen, und die allda aufbewahrten Kunstwerke verderben könnte: zu dieser Arbeit und zu denen des Prosektors sind zwey eigene Wärter bestimmt.

§. XXVI.

Da sowohl die Unteroffiziere als Krankenwärter für das Spital auf immer fixirt sind, und sich folglich im Spitaldienst selbst recht fertig und geschickt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Besten der Kranken gute Individuen, sondern man wird auch diese Leute auf diese Art zum Vortheil des Krankendienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben, so zwar: daß diese Unteroffiziere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damals in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesem Dienste geben können.

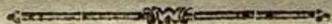
§. XXVII.

§. XXVII.

Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachlässig sind, werden nicht im Spital gelitten, noch viel weniger aber jene, die sich der Trunkenheit überlassen. Ueber Fehlritte haben sie die Offiziere vom Spital zu strafen.

§. XXVIII.

Damit alles dies, was den Unteroffizieren, Krankenwärtern und Spitalknechten zu thun obliegt, und ihnen hier vorgeschrieben ist, richtig und pünktlich vollzogen wird, so müssen die Unteroffiziere scharf über alles zur Verantwortung angehalten werden; auch verspricht man sich hoffen zu dürfen, daß der Offizier diese Mannschaft, so oft er es wird nöthig finden, zusammenruft, und ihnen diese hier enthaltenen Punkten selbst vorliest, oder vorlesen läßt.



XXVII

Faint, illegible text in the first section, possibly describing a historical event or location.

XXVIII

Faint, illegible text in the second section, continuing the historical narrative.

Faint text at the bottom of the second section.